

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. NOVEMBER 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Am Abend des 27. Novembers fanden die Mitglieder des St. Vith Stadtrates eine recht umfangreiche Tagesordnung vor, die es zu diskutieren galt.

Der erste Tagesordnungspunkt, nämlich die **Neugestaltung des Alten Viehmarktes** in St. Vith, war wohl vermutlich der „historischste“ Gesprächsgegenstand der November-Sitzung, denn einstimmig beschlossen die Ratsdamen und -herren, diesen innerstädtischen Platz zum Schätzpreis von knapp 550.000 € von Grund auf sanieren und deutlich aufzuwerten zu lassen, da er über die Jahrzehnte nicht nur unattraktiv, sondern auch schadhaft geworden ist. Gleichzeitig wurden für dieses Vorhaben auch Fördermittel bei der Wallonischen Region beantragt.

Ein weiteres Infrastrukturvorhaben, das der Stadtrat prinzipiell guthieß, ist die **Einrichtung eines Mountainbike-Technik-Parcours** am Volmersberg (zwischen dem Prümer Berg und Wiesenbach gelegen). Dieser Parcours soll sowohl Freizeitsportlern als auch professionellen Bikern neue Trainingsmöglichkeiten eröffnen und auch Mountainbike-Wettkämpfe nach St. Vith bringen, was touristisch natürlich eine Aufwertung darstellt. Das Projekt, das bereits im Infrastrukturplan der DG für 2009 vorgesehen ist und für das es möglicherweise auch EU-Mittel gibt, wird insgesamt auf 55.000 € geschätzt. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 27. November wurde die diesbezügliche Planung offiziell in Auftrag gegeben.

Infrastrukturmaßnahmen sind ebenfalls im Bereich der **Energieoptimierung** geplant, in einem Bereich also, dem in unserer Gemeinde bekanntlich seit langem ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Hier ratifizierte der Stadtrat einen Kollegiumsbeschluss vom Oktober, mit dem ein Ingenieurbüro beauftragt worden war, Dossiers zwecks Einreichung bei der Wallonischen Region zu erstellen, in denen Maßnahmen zur besseren Energienutzung in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde aufgelistet werden. Darin enthalten sind die Erneuerung der Heizung in den Primarschulen von Recht, Rodt, Emmels, Lommersweiler, Crombach, Hinderhausen und Neidingen sowie das geplante Nahwärmenetz im Einzugsbereich des Sport- und Freizeitzentrums in St. Vith, an das ja auch das Rathaus, das Königliche Athenäum und die Städtische Volksschule angebunden werden sollen. Die Gesamtkosten für all diese Maßnahmen belaufen sich auf knapp 500.000 € und könnten mit bis zu 90% von Namur bezuschusst werden.

Auch bei der Freiwilligen **Feuerwehr** gibt es regelmäßig Investitionsbedarf, damit diese wichtige Dienstleistungseinrichtung so optimal wie möglich funktionieren kann. Daher beschloss der Stadtrat den Ankauf eines gebrauchten Beatmungsgerätes für 1.000 € sowie die Einrichtung eines Spültisches für Feuerwehrmaterial im Wert von 2.300 €.

Die Feuerwehr erhält darüber hinaus Gerätschaften, die bei einer **Versteigerung** in Nordrhein-Westfalen erworben worden waren, aber auch für den städtischen Bauhof wurden dort Anschaffungen von Material und von einem Gebrauchtfahrzeug getätigt. Der Gesamtwert der ersteigerten Objekte liegt bei knapp 8.000 €, was die Stadtratsmitglieder per Ratifizierung nachträglich billigten.

Einstimmigkeit zeigte sich im Stadtrat auch für die 2009 vorgesehenen nicht bezuschussten **Forstarbeiten**, die im Wesentlichen in Eigenregie ausgeführte Waldpflegemaßnahmen beinhalten. Kostenpunkt: gut 126.000 €.

Die **Immobilienangelegenheiten** konnten am 27. November recht schnell abgehandelt werden, denn es handelte sich lediglich um einen Prinzipbeschluss zu einer kleinen Regularisierungsmaßnahme in Neundorf und eine Beschlussabänderung für eine Regularisierung in Alfersteg, die aufgrund einer Korrektur des Vermessungsplans notwendig geworden war. Beide Punkte fanden die Zustimmung des Stadtrates.

Gegen Jahresende steht meist eine Reihe von **Generalversammlungen** auf dem Programm und jedes Mal muss der Stadtrat zu den vorliegenden Tagesordnungen in Form eines Gutachtens Stellung beziehen. Diese Gutachten fielen in der November-Sitzung allesamt günstig aus. Dabei handelte es sich um die Generalversammlungen der Interkommunalen Finost (Stromversorgung) und Aide (Abwasser)

sowie der provinziellen Industrialisierungsgesellschaft SPI+.

Ein weiteres Gremium, dem die Stadtgemeinde St.Vith angehört, ist der Zusammenschluss der Wasserverteiler auf dem Gebiet der Wallonischen Region, der den Namen Aquawal trägt. Auch die St.Vither Stadtwerke sind Teil dieses Zusammenschlusses. In seiner November-Sitzung tätigte der Stadtrat die **Neubenennung des Gemeindevertreters im Aquawal-Verwaltungsrat**, dabei fiel die Wahl auf den technischen Leiter der Stadtwerke, Herrn André Servais.

Während der Stadtrat im Oktober ja bekanntlich die Zugehörigkeit unserer Gemeinde zum **Flussvertrag der Amel** erneuert hatte, lag ihm nun den Aktionsplan 2009-2011 vor, der im Rahmen dieses Vertrags erarbeitet wurde und im Wesentlichen Pflegemaßnahmen entlang der betroffenen Bachläufe beinhaltet. Dieser Maßnahmenkatalog erhielt von den Ratsdamen und -herren ein positives Votum.

Vor einiger Zeit war die Deutschsprachige Gemeinschaft mit der **Musikakademie** in Verhandlungen getreten, um unter anderem den Finanzierungsmodus der Akademie festzuschreiben und dies in einen Dekretentwurf einfließen zu lassen. Dieser Dekretentwurf wurde am 27.November vom St.Vither Stadtrat positiv beurteilt. Die einzelnen Gemeinden tragen hier einen Teil der Verantwortung, so beteiligt sich St.Vith jährlich mit 16.000 € an der Musikakademie und stellt obendrein die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Eine weitere Initiative der DG ist das so genannte **Viasano-Projekt**. Hierbei handelt es sich um ein Präventionsprogramm, das als primäres Ziel die Bekämpfung von Übergewicht bei Kindern verfolgt. Hier sollen die Gemeinden auf verschiedene Art und Weise eingebunden werden und auch einen Finanzbeitrag von 0,20 € pro Einwohner leisten, wozu sich die Stadtratsmitglieder mehrheitlich bereit erklärten.

Unterstützung durch die Gemeinde erhält auch die **Caritas-Gruppe** für Umbaumaßnahmen, die in der Geschäftsstelle in der St.Vither Malmedyer Straße geplant sind. Hier wird die Stadt 33% des nicht DG-bezuschussten Anteils übernehmen, wobei ein Höchstbetrag von gut 1.500 € gilt.

Um St.Viths Bedeutung als Marktstandort zu festigen – die Stadt ist als solcher schließlich schon seit dem Mittelalter bekannt – beschloss der Stadtrat künftig für die Monate Januar und Februar die **Streichung der Standgebühr**. Dies soll dazu führen, dass in diesen eher „schwachen“ Monaten weiterhin eine ausreichende Zahl an Markthändlern in die Stadt kommt.

Wichtige Punkte bei den Finanzdiskussionen waren auch zwei kommunale **Haushaltsabänderungen**, die dem Rat am 27.November vorgelegt wurden und die dieser mit den Stimmen der Mehrheit verabschiedete. Der ordentliche Haushalt verzeichnet Mehrausgaben von etwa 924.000 €, die vor allem auf Rücklagezugriffe und Steigerungen bei Strom- und Personalkosten zurückzuführen sind. Dennoch schließt man hier mit einem Überschuss von mehr als 1,4 Millionen € positiv ab. Der Investitionshaushalt erfuhr eine Aufstockung von 2,8 auf 4,2 Millionen €.

Auch wenn die seit Herbst aktuell gewordene Finanz- und Konjunkturkrise die öffentliche Hand anderenorts zu Steuererhöhungen veranlasst haben mag, so entschieden sie die Mitglieder des St.Vither Stadtrates dafür, die **Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung** (1.700 Zuschlaghundertstel) und den **Zuschlag zur staatlichen Einkommenssteuer** (6%) auch für 2009 unangetastet zu lassen, womit das Steuerniveau in unserer Gemeinde bereits seit zwei Jahrzehnten unverändert liegt.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. NOVEMBER 2008

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUP und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr KARTHÄUSER, Schöffe, Herr KREINS und Frau FALTER, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung im Rahmen des Programms „Plan Escargot“ bei der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 516.200,52 € zuzüglich Honorare in Höhe von 31.000,00 €, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 516.200,52 € zuzüglich Honorare in Höhe von 31.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Plan Escargot“ zu beantragen.

2. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2009. Genehmigung des Kostenanschlages Nr. SN/824/4/2009 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 27.10.2008 für die in den Gemeindegewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 126.295,00 € (Arbeiten in Eigenregie 82.955,00 € + Arbeiten durch und Lieferungen von Dritten: 43.300,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 126.295,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2009 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

3. Ankauf von Gerätschaften für den Bauhof und für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt anlässlich einer Versteigerung. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch das Gemeindegremium anlässlich einer Versteigerung getätigten Ankaufs von Gerätschaften für den Bauhof und die freiwillige Feuerwehr ST.VITH;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Ankäufe sich auf 7.936,45 € (inklusive MwSt. und Aufgeld) beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den durch das Gemeindegremium getätigten Ankauf von Gerätschaften für den Bauhof der Stadt und die Freiwillige Feuerwehr ST.VITH zum Gesamtbetrag von 7.936,45 € zu ratifizieren.

4. Einrichtung eines Mountainbike-Technikparcours auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 5.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Einrichtung eines Mountainbike-Technikparcours auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

5. Gewährung von Kanalservituten in Recht. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in den Jahren 1983/1984 auf verschiedenen Privatparzellen, gelegen in Recht, Flur L, mit Einverständnis der Eigentümer, ein Kanal verlegt wurde, jedoch die entsprechenden Formalitäten in Bezug auf die Gewährung einer Kanalservitude zugunsten der Stadt nicht abgeschlossen wurden;

In Anbetracht dessen, dass dieser Kanal auf Privateigentum verlegt wurde und dass die Stadt sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

Aufgrund der beiliegenden Skizze mit der Trasse des Kanals und der erforderlichen Servituten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Recht katastriert Gemarkung 6, Flur L, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Gewährung eines Zufahrtsrecht zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung gemäß der allgemein geltenden Regelung (Hälfte des Abschätzpreises der Parzellen auf einer Breite von 1,50 m beidseitig des Kanals – voller Abschätzungspreis für Kanalschächte 9 m² pro Stück):

1. Los 1, Parzelle Flur L, Nr. 54m, Eigentum Herr SCHROUBEN-ILTEN Helmut, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 39: Servitude im Untergrund (Kanal) 118 m x 3 = 354 m²;

2. Los 2, Parzelle Flur L, Nr. 53b, Eigentum Frau MERTENS Myriam, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 37/B: Servitude im Untergrund (Kanal) 39 m x 3 = 117 m²;
3. Los 3, Parzelle Flur L, Nr. 52b, Eigentum Herr RAVIGNAT-MICHELS Christophe, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 34: Servitude im Untergrund (Kanal) 48 m x 3 = 144 m²;
4. Los 4, Parzelle Flur L, Nr. 49d, Eigentum Herr RAVIGNAT-MICHELS Christophe, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Weiherstraße 34: 9 m² und Servitude im Untergrund (Kanal) 60 m x 3 = 180 m².

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Verhandlung mit den Eigentümern beauftragt.

6. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf eines gebrauchten Beatmungsgerätes für den Ambulanzdienst. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die sicherheitstechnische Kontrolle und Wartung des vorhandenen Beatmungsgerätes auf etwa 2.500,00 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht, dass die Anschaffungskosten eines gebrauchten (und gewarteten) Gerätes auf 1.000,00 €, MwSt. einbegriffen geschätzt werden

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2008 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Beatmungsgerätes für den Ambulanzdienst.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 1.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Errichtung eines Spültisches in der Garage der Ambulanzfahrzeuge. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung des in Artikel 1 beschriebenen Materialankaufs beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 2.300,00 €, MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2008 der Stadt ST.VITH vorgesehen sind (352-724-60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgenden Materialankaufs beinhaltet: Errichtung eines Spültisches in der Garage der Ambulanzfahrzeuge (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 2.300,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

8. Dienstleistungsauftrag im Rahmen des Sonderprogramms Energieeffizienz 2008/02 der Wallonischen Region: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Oktober 2008.

Der Stadtrat:

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens "Energieeffizienz 2008/02" von Minister ANTOINE von September 2008, laut welchem die Regierung der Wallonischen Region eine Sonderfinanzierung von 30 Millionen EURO für energiesparende Investitionen in Schulen und gewissen anderen Gebäuden (Kultur) der Gemeinden beschlossen hat;

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Energie-Audits der Gemeindeschulen, laut welchen verschiedene Maßnahmen im Energiebereich in den Schulen als sinnvoll und wirtschaftlich herausgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die diesbezüglichen Projektanträge für den 15. November 2008 bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region eingereicht sein mussten;

Aufgrund der erfolgten Preisanfrage bei drei Ingenieurbüros für die Erstellung der Projektanträge, worauf das Büro Alfred BÖMER, Wallbrückstraße 15, Weywertz, in 4750 BÜTGENBACH das kostengünstigste Angebot eingereicht hat;

Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Oktober 2008, oben genanntes Ingenieurbüro laut Angebot vom 10. Oktober 2008 zum Preise von 6,95% mit dem Erstellen der Aktenstücke sowie, nach eventueller Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region sowie Genehmigung jedes Projektes durch den Stadtrat, in einer zweiten Phase mit dem Erstellen der Lastenhefte zu beauftragen;

Aufgrund der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14. Oktober 2008, wodurch dem Ingenieurbüro Alfred BÖMER, Wallbrückstraße 15, Weywertz, in 4750 BÜTGENBACH der Auftrag zur Erstellung der Aktenstücke sowie in einer eventuellen zweiten Phase der Lastenhefte für die Projekte im Rahmen des Sonderprogramms Energieeffizienz 2008/02 der Wallonischen Region in den Schulen von Recht, Rodt, Emmels, Lommersweiler, Crombach, Hinderhausen und Neidingen, sowie in der alten Schule von Neundorf, zum Preis von 6,95 % gegeben wird, zu ratifizieren.

Artikel 2: Die diesbezüglichen Kredite sind in der Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorgesehen.

II. Immobilienangelegenheiten

9. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf Nr. 15, Gemarkung 5, Flur M, Parzelle Nr. 80/02 mit einer Fläche von 5 m². Verkauf dieser Parzelle an Frau Sabine THOUSSAINT und Herrn Stephan MARX. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Notar Erwin MARAITE, MALMEDY, laut welchem das Haus gelegen in Neundorf Nr. 15 durch Frau Sabine THOUSSAINT, wohnhaft Galhausen 30, 4783

ST.VITH und Herrn Stephan MARX, wohnhaft Neidingen 43, 4783 ST.VITH erworben wird und bei gleicher Gelegenheit die Situation vor Ort reguliert werden soll;

Aufgrund der Situation vor Ort, wie sie auf den Katasterunterlagen dargestellt ist und woraus hervorgeht, dass oben genannte Parzelle mit einem Flächeninhalt von 5 m² bebaut ist, wobei der Boden Eigentum der Stadt ST.VITH ist und das Gebäude in Privatbesitz ist;

In Erwägung, dass es sich um die Regulierung einer bestehenden Situation handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Geländeregulierung in Neundorf bei Haus Nr. 15, gelegen Gemarkung 5, Flur M, Parzelle Nr. 80/02 im öffentlichen Interesse zum üblichen Regularisierungspreis von 3,75 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Einen Abschätzbericht pro-fisco beim Registrierungsamt anzufragen.

Artikel 3: Das Gemeinderat mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

10. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Alfersteg gelegen Gemarkung 4, Flur I, Eigentum von Herrn LEIDGENS. Abänderung des definitiven Beschlusses des Stadtrates vom 24.04.2008 infolge Korrektur des Vermessungsplanes MREYEN.

Der Stadtrat:

Aufgrund des mit Datum vom 23. Oktober 2008 bei der Stadtverwaltung eingereichten, korrigierten Vermessungsplans durch Landmesser G. MREYEN, wobei dieser erklärt, von dem zwischen den Privatparteien HOFFMANN und LEIDGENS durchgeführten Tauschgeschäft, betreffend die auf dem ursprünglich erstellten Vermessungsplan bezeichneten Lose 1b, 2b, 2c und 3b keine Kenntnis erhalten zu haben seitens Herrn LEIDGENS;

In Erwägung dessen, dass die Beurkundung noch nicht erfolgt ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2008 wird gemäß dem neuen Vermessungsplan des Herrn Landmessers G. MREYEN vom 23.10.2008 wie folgt korrigiert:

Der Stadtrat stimmt den nachfolgenden Geländetransaktionen im öffentlichen Interesse zu:

Herr LEIDGENS tritt kostenlos an die Stadt ST.VITH ab:

- Los 8 mit einer Fläche von 130 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 24n.

Die Stadt ST.VITH verkauft an Herrn LEIDGENS:

- Los 7 mit einer Fläche von 104 m² zum Preis von 390,00 € (3,75 €/m²), aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 24m;

- Los 9 mit einer Fläche von 138 m² zum Preis von 1.587,00 € (11,50 €/m²) aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33b4;

- Los 10 mit einer Fläche von 199 m² zum Preis von 746,25 € (3,75 €/m²) aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33b4.

Der Gesamtpreis für diesen Verkauf beträgt 2.723,25 €

Artikel 2: Die mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn LEIDGENS.

III. Verschiedenes

11. Flussvertrag der Amel – Aktionsplan der Gemeinde ST.VITH für den Zeitraum 2009 bis 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Oktober 2008 über die Verlängerung der Mitgliedschaft für den Zeitraum 2009 bis 2011;

Aufgrund der Anfrage der Vereinigung von Oktober 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt: einstimmig

Nachfolgenden Aktionsplan der Stadt ST.VITH im Rahmen des Flussvertrags der Amel für den Zeitraum 2009 bis 2011 zu genehmigen und das Gemeinderat mit der Ausführung desselben zu beauftragen.

Nr.	BESCHREIBUNG	ZEITPLAN
-----	--------------	----------

1	Arbeiten zur Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von zwei Häusern, gelegen in der entfernten Präventivzone "Rodter Venn".	2009 2010
2	Kontakt mit den Besitzern der verschiedenen Parzellen, wo ein Problem der Ufererosion oder der Schädigung des Bachlaufs durch Vieh oder Pferde festgestellt wurde, und zwar an den Stellen P 1904, P 1909, P 1910, P 1911, P 1915, P 1916, P 1917, P 1918, P 1920, P 1922, P 1923 und P 1925 im bachaufwärts gelegenen Einzugsgebiet der anerkannten Badezone des Rechter Weiher: Anwendung der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen.	2009 2010 2011
3	Kontakt über die Forstverwaltung mit den Anliegern der Stellen, wo Fichten näher als 6 m vom Bachufer stehen (P 1919, P 1924 und P 1930).	2009
4	Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Parzelle in Rodt-Schlommefurth, wo sich ein ehemaliges Wasserkraftwerk befindet (siehe Erhebungsblatt RB 14). Wenn das Wasserkraftwerk wieder in Betrieb genommen werden soll, so muss die Situation erst genehmigungsmäßig reguliert werden. In jedem Fall muss der Ablauf, der heute einfach über die Wiese läuft, in Ordnung gebracht werden.	2009
5	Information der Bevölkerung im Rahmen der Gebietsuntersuchungen im Bereich der Abwasserklärung.	2009
6	Gezielte Information und Hilfestellung für die Eigentümer der Häuser gelegen bachaufwärts der Badezone Rechter Weiher bei der Verwirklichung der Maßnahmen laut Erkenntnissen der diesbezüglichen Gebietsuntersuchung (siehe auch Erhebungsblatt Rechter Weiher Punkt 5).	2009 2010 2011
7	Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Parzelle in Nieder-Emmels, wo laut Erhebungsblatt E66 verschiedene Abfälle gelagert sind: Aufforderung zur ordnungsgemäßen Räumung und Entsorgung dieser Abfälle.	2009
8	Kontrolle und eventuelles Entfernen der Betonrohre, die ein Hindernis im Bachlauf bilden und zu Ufererosion führen (siehe Erhebungsblatt RB10).	2009
9	Anfrage beim Flussvertrag der Amel das Inventar des Königsbachs zu erstellen.	2009
10	Beibehalt der Prämie von 250,00 €, beziehungsweise 375,00 € für die Installation einer Regenwasseranlage.	2009 2010 2011
11	Sensibilisierung der Bevölkerung zur Thematik der Lagerung von Grünabfällen im Uferbereich durch gezielte Aktionen oder Schreiben.	2009
12	Bekämpfung des Riesenbärenklaus auf dem gesamten Flussgebiet der Amel.	2009 2010 2011
13	Kanalisation in Recht entlang der Regionalstraße N659, Teilstück Ortszentrum.	2010 2011
14	Erneuerung gewisser Kanalisationen in Recht gemäß dem Resultat der Diagnose im Rahmen des Kanalkatasters.	2009 2010 2011

12. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 16. Dezember 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 16. Dezember 2008, um 18.00 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2008 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Die Punkte der Tagesordnung:

1. Bewertung des strategischen Plans 2008-2010
2. Anpassung der Statuten: Artikel 11
3. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

12. A. INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 16. Dezember 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 10. November 2008 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 16. Dezember 2008, um 19.00 Uhr, im Betriebsitz der Gesellschaft INTEROST, rue Saint-Quirin 9, in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den nachstehenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Tagesordnung:

1. Bewertung des Strategischen Plans 2008-2010
2. Statutarische Ernennungen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2008 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

13. AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 15. Dezember 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2008 um 18.00 Uhr in der Kläranlage von LÜTTICH-OUPEYE, rue Voie de Liège 40, 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr PAASCH)

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2008 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Aufgrund der Rücktrittserklärung von Herrn Karl-Heinz BERENS aus allen Ämtern, Herrn Klaus JOUSTEN als Ersatz zu bezeichnen.

Artikel 3: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

13. A. SPI+ – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung vom 17. Dezember 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Briefes der SPI+ vom 14. November 2008;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2008-2010 – Sachstand (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärungen und Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Umwandlung der SPI+ in einen reinen Gemeindef Zweckverband (Anhang 1)
 - Schaffung eines „Gemeindef sektors“
 - Streichung des „Logistiksektors“
 - Änderung des Sektors „Immobilienentwicklung“
 - Rückzug der privaten Teilhaber am 1. Januar 2009
2. Bestätigung der Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder aus dem wirtschaftlich-sozialen Bereich im Verwaltungsrat (Anhang 2)
3. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

13. B. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Zweite Generalversammlung am 15. Dezember 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Zweiten Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2008;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Zweiten Generalversammlung vom 15. Dezember 2008 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung des Jahres 2008 vom 30.06.2008;
2. Genehmigung des Finanzplanes des Jahres 2009.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom heutigen 27. November 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

14. Ergänzung des Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Tennisclub ST.VITH infolge Fertigstellung der Tennishalle.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 1. April 1997 über den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Tennisclub ST.VITH über eine Dauer von siebenundvierzig Jahren, d.h. bis zum 30.06.2044;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub die Fertigstellung der Tennishalle beabsichtigt und der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. September 2008 beschlossen hat, für dieses Projekt zu Gunsten des Tennisclub ST.VITH einen Kredit in Höhe von 80.000,00 € für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub ST.VITH sich im Schreiben vom 22.08.2008 verpflichtet hat, den Kredit mit Zinsen jährlich an die Stadt abzubezahlen;

In Erwägung dessen, dass dies zur Wahrung der Interessen der Gemeinde ST.VITH in den bestehenden Mietvertrag aufgenommen werden muss;

Aufgrund des beiliegenden Entwurfes eines Anhanges zum bestehenden Mietvertrag;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr JOUSTEN)

Artikel 1: Den Anhang zum bestehenden Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung der erforderlichen Verwaltungsprozedur zu beauftragen.

15. Dekretentwurf zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Annahme der zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ über die personelle und finanzielle Aufwertung der Musikakademie abzuschließenden Absichtserklärung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Herrn Ministers für Unterricht und wissenschaftliche Forschung hinsichtlich des Dekretentwurfs zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Annahme der zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ über die personelle und finanzielle Aufwertung der Musikakademie abzuschließenden Absichtserklärung;

Aufgrund der ebenfalls vorliegenden Tabellen mit den Berechnungen zu den Kosten des Verwaltungspersonals;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorliegende Absichtserklärung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ über die personelle und finanzielle Aufwertung der Musikakademie gemäß nachfolgendem Wortlaut anzunehmen und zu unterzeichnen:

1. Kontext

Im Wissen um die große Bedeutung der Musikakademie für das kulturelle und soziale Leben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat die Regierung einen Dekretentwurf ausgearbeitet, der zum einen die Musikakademie auf eine einwandfreie juristische Grundlage stellt und zum anderen den Rahmen bildet für eine moderne und effiziente Gestaltung dieser Unterrichtsform (Teilzeit-Kunstunterricht). Der

In Erwägung dessen, dass es nach erfolgter Rücksprache mit den Verantwortlichen bei AQUAWAL sinnvoll erscheint, einen Techniker in dieses Gremium zu entsenden;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Herrn André SERVAIS, technischer Leiter der Stadtwerke ST.VITH als Nachfolger von Ratsmitglied Herbert GROMMES in den Verwaltungsrat von AQUAWAL zu entsenden.

Artikel 2: Dieser Auftrag fällt integral in die normale Dienstzeit des Herrn SERVAIS; alle ihm entstehenden Unkosten werden durch die Stadtwerke ST.VITH getragen.

Artikel 3: Eine Ausfertigung vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die S.A. AQUAWAL, Rue Félix Wodon, 21 in 5000 NAMUR und an Herrn André SERVAIS.

IV. Finanzen

18. Caritas Gruppe V.o.G. – Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Umbau der Geschäftsstelle, Malmedyer Straße 22/A in ST.VITH“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Caritas Gruppe V.o.G., auf Sonderzuschuss zwecks Umbau der Geschäftsstelle, Malmedyer Straße 22/A in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrag um ein Projekt in Höhe von 11.661,57 € handelt;

In Erwägung dessen, dass die definitive Zusage für einen maximalen Betrag von 6.996,94 €, d.h. 60% der zulässigen Gesamtkosten, seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegremiumsbeitrag von 33% der restlichen 40% somit auf 1.539,33 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag im Haushaltsplan 2009 der Stadt ST.VITH eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Caritas Gruppe V.o.G. einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Umbau der Geschäftsstelle, Malmedyer Straße 22/A in ST.VITH“ in Höhe von 33% der restlichen 40% die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 1.539,33 € zu gewähren. Der Betrag wird im Haushaltsplan 2009 der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

19. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12.2007 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde“;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2009 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Schaustellungen, Imbiss- und Getränkestände an Kirmestagen (Artikel: 04002/366-03)

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² festgesetzt für alle Schaustellbuden.

Die Gebühr wird auf 152,00 € pro Imbiss- oder Getränkestand festgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in ST.VITH, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die oben genannten Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01)

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Um die Attraktivität der Märkte zu steigern wird die Gebühr nicht für die Monate Januar und Februar erhoben.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer der Fischmarkt und die monatlichen Märkte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August des Jahres stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06)

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde ST.VITH wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06)

200,00 € jährlich pro Automat.

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01)

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 6,20 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer über die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 eine jährliche Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen. Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Kataloge und Muster gleich welcher Art.

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte;
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde ST.VITH), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern;
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher;
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde ST.VITH) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- die Wahlanzeigen.

Der redaktionelle Text muss in der Werbeschrift integriert sein und darf nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 2:

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 0,06 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

21. Steuer auf nicht fertig gestellte, verwaarloste, verfallene oder leerstehende Gebäude.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel besteht und bisher leerstehende Gebäude diesem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 des KLDD;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2009 bis 2012 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwaarlosten, verfallenen oder leerstehenden Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 25,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen beziehungsweise die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbaueinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude werden die Gebäude betrachtet, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Werden als verwaarloste oder leerstehende Gebäude angesehen, die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 3 Jahren nicht bewohnt sind oder nicht entsprechend der urbanistischen Zweckbestimmung genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend der Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern) und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend der

Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation einer Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

22. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für das Rechnungsjahr 2009 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

23. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2009 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

24. Haushaltsabänderung Nr. 3 und 4 der Stadt ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+2.305.038,63
€			
	13.103.004,79 €	10.797.966,16 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 22.100,00 €	924.045,10 €	+ €
Verringerung der Kredite	- €	13.160,00 €	- 888.78510 €
Neues Resultat		13.125.104,79 €	11.708.851,26
€ +	1.416.253,53 €		- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr JOUSTEN)

Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	2.874.775,91 €	2.874.775,91 €	- 0,00 €

Erhöhung der Kredite	+1.565.583,19 €	1.372.507,19 €	+	€
Verringerung der Kredite	- 193.076,00 €	€	-	0,00 €
Neues Resultat		4.247.283,10 €		4.247.283,10 €
	+	€		
			-	0,00 €

25. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 1.002,45 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 1.002,45 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

26. Mitteilungen des Gemeindegremiums/Fragen an das Gemeindegremium

Termine: 02.12.2008 um 20.00 Uhr Versammlung zum Projekt Industriezone II Steinerberg

11.12.2008 um 19.30 Uhr Infoversammlung zum Thema Photovoltaik.

Frau Gerlinde WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über nachstehende Tagesordnungspunkte teil.